

HANS-GEORG KLUGE
Rechtsanwalt

Staatssekretär a.D. Landrat a.D. Richter am Oberverwaltungsgericht a.D.

Vorab per Telefax:04141/ 1 07-381

Staatsanwaltschaft Stade
Archivstraße 7
2168 2 Stade

10178 Berlin, den 11.4.2008
Karl-Liebknecht-Str. 19
Tel.: 030 / 24 72 61 23
Mobile Phone: 0163/ 66 11 32 9

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich Frau Xxxxx Xxxxx, Xxxxx, Xxxxx Stade und Frau Xxxxx Xxxxx, Xxxxx, sowie Frau Xxxxx Xxxxx, Xxxxx Xxxxx, xxxxx anwaltlich vertrete. Das Vorliegen einer Vollmacht wird anwaltlich versichert. Namens und im Auftrag meiner Mandantinnen erstatte ich

Strafanzeige

1. gegen den Fleischermeister Herrn Xxxxx Xxxxx, Inhaber der Fa. Xxxxx GmbH, Xxxxx, xxxxx Xxxxx sowie gegen Unbekannt wegen Verstoßes gegen § 17 Nr. 2 a) Tierschutzgesetz (TierSchG) wegen unbetäubten Schächtens, für das keine Genehmigung gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG vorlag,

2. gegen die Amtstierärztin des Landkreises Stade, Frau Dr. Xxxxx, wohnhaft xxxxxxx, xxxx wegen des Nichteinschreitens gegen die gegen § 17 TierSchG verstoßenden Aktivitäten der

unter 1. Genannten, obwohl sie darüber seit Jahren unterrichtet war (Vergehen nach § 17 Nr. 2 b) TierSchG, § 13 StGB durch Unterlassen bei eigener Garantenstellung).

B e g r ü n d u n g:

I. Vorbemerkung

Es geht um eine Strafanzeige wegen unerlaubten betäubungslosen Schlachtens. Nach hiesiger Kenntnis hat es ein vergleichbares Ermittlungsverfahren bereits bei der Staatsanwaltschaft Hanau gegeben. Ich rege an, gfls. auf die dort vorhandenen juristischen und fachspezifischen Erkenntnisse zurückzugreifen.

Ich bin im Vorfeld dieser Anzeigeerstattung darauf aufmerksam gemacht worden, dass es im Großraum Stade mehrere Tierfreunde gibt, die den Eindruck haben, dass bei der Staatsanwaltschaft Stade Tierschutzangelegenheiten nicht mit dem notwendigen Ernst und der notwendigen Konsequenz verfolgt würden. Insoweit wurden mir auch die Namen von Staatsanwälten genannt, die angeblich einen solchen Eindruck vermittelten. Ich vermag mir dazu keinen hinreichend präzisen eigenen Eindruck zu verschaffen. Aber selbstverständlich gehe ich davon aus, dass auch bei der Behörde der Staatsanwaltschaft Stade die *Offizialmaxime* bekannt und ebenso die daraus ableitbaren Garanten- und Amtspflichten von Staatsanwälten. Insbesondere gehe ich natürlich davon aus, dass auch die Auslegung des § 152 Abs. 2 StPO hinsichtlich des Vorliegens eines Anfangsverdachts bundesweit einheitlich erfolgt. Danach ist nach § 152 Abs. 2 StPO Voraussetzung für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn nach kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit besteht, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt (sog. Anfangsverdacht, BGH MDR 1988, 938). Für die Aufnahme der Ermittlungen genügen schon entfernte Indizien (BVerfG, Kammerbeschluss v. 18. Januar 1994, 2 BvR 1912/93, = NJW 1994, 783; Pfeiffer, StPO, 3. Auflage 2001, § 152 Rz. 3; KMR-Plöd, StPO, § 152 Rz. 18; Meyer-Goßner, StPO, 46. Auflage 2003, § 152 Rz. 4).

Mehr als solche Indizien liegen nicht nur hinsichtlich Herrn Xxxxx und seiner namentlich unbekanntem Mitarbeiter sondern auch hinsichtlich der angezeigten Amtsveterinärin vor, gegen die in diesem Zusammenhang erstmals selbst Strafanzeige wegen Verwirklichung des § 17 TierSchG durch Unterlassen aufgrund der ihr zukommenden Garantenstellung als Amtsveterinärin erstattet wird (dazu noch unten unter III.). Es dürfte deshalb nicht nur untunlich, sondern sogar rechtswidrig sein, wenn im vorliegenden Fall so wie in früheren Fällen wohl geschehen - etwa auf der Grundlage der RiStBV oder allgemeiner

Amtshilfsgrundsätze (Art. 35 GG) - bereits vor der offiziellen Entschließung, ob ein Anfangsverdacht im Sinne des § 152 StPO vorliegt, das Veterinäramt des Landkreises Stade mit seiner Leiterin, der angezeigten Frau Dr. Xxxxx Xxxxx, um eine fachliche Einschätzung gebeten würden.

II. Strafanzeige gegen Herrn Xxxxx und gegen Unbekannt

1. Sachverhalt

Herr Xxxxx lässt in seinem Betrieb unbetäubt schlachten, ohne über die dazu nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG erforderliche Genehmigung zu verfügen. Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung ist in Deutschland verboten (§ 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG). Damit fehlt es an einem Rechtfertigungsgrund für diese Zufügung von erheblichem Leiden. In der Schlachtereier der Xxxxx GmbH, deren Inhaber und Geschäftsführer Herr Xxxxx ist, werden regelmäßig - und zwar auch außerhalb des Opferfestes - Schafe betäubungslos geschlachtet. Unmittelbar Ausführende sind seine namentlich nicht bekannten Mitarbeiter, die sich somit auch strafbar gemacht haben, und zwar als aktiv Handelnde. Auch Herr Xxxxx ist aktiv Handelnder und somit Mittäter, indem er die Bedingungen schafft, unter denen in seinem Betrieb unerlaubt geschächtet werden kann und er seine Mitarbeiter im Rahmen seines arbeitsrechtlichen Direktionsrechts anweist, derartige rechtswidrigen Handlungen vorzunehmen.

Beweis: Filmausschnitt vom Schlachtvorgang am 06.12.2007 in der Niederlassung Xxxxx der Xxxxx GmbH

Herr Xxxxx handelt ohne Genehmigung. Damit ist ausgeschlossen, dass er für die in Bezug auf die solchermaßen geschlachteten Tiere geschehene Zufügung eines Leidens im Sinne des § 17 Tierschutzgesetz über eine Rechtfertigung verfügt. Momentan besitzt in Deutschland kein einziger Betrieb eine bestandskräftige Dauergenehmigung. Das gilt auch für den Fall des bundesweit bekannten Schlachters Altinküpe, der vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Genehmigung erstritten hat. Diese ist aber wegen der schwierigen Verhandlungen zwischen Herrn Altinküpe und der beim Lahn-Dill-Kreis in Hessen angesiedelten Genehmigungsbehörde noch nicht bestandskräftig erteilt und im Übrigen allein wegen der vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen von Gläubigen erteilt worden, die darin behauptet hatten, ihre spezifische religiöse Überzeugung lasse es ihnen unmöglich erscheinen, anders als die große Masse muslimischer Gläubiger Fleisch betäubter Tiere zu verzehren. Abgesehen von diesem Sonderfall werden in der Bundesrepublik Deutschland allein zum alljährlichen Opferfest vereinzelt solche Ausnahmegenehmigungen gewährt. Herr Xxxxx beruft sich nicht einmal auf solche Glaubhaftmachungen entsprechender religiöser Überzeugungen seiner Kunden, geschweige denn, dass er solche seinen Kunden zur Vorlage bei der Behörde abverlangt.

Das hält den erwähnten muslimischen Schlachtbetrieb in Xxxxx im Landkreis Stade aber nicht davon ab, tagtäglich in der aus dem Filmausschnitt ersichtlichen Art und Weise ohne Erlaubnis Tiere unbetäubt zu schlachten. Die 1999 gegründete Firma Xxxxx GmbH betreibt darüber hinaus zwei Ladengeschäfte in Hamburg, in denen dieses Fleisch verkauft wird. Herr Xxxxx Xxxxx aus Buxtehude, der die Firma laut Eintrag im Handelsregister am 08.09.2004 übernommen hat, erwirtschaftete nach hiesiger Erkenntnis mit dem Betrieb der Großschlachtereier und dem Verkauf von Fleisch- und Wurstprodukten im Jahr 2006 einen Umsatz von 375.000 €. Die Firma Xxxxx GmbH hat laut Handelsregister 5 Angestellte.

Spätestens 2004 wurde diese Tatsache auch der zuständigen Veterinärbehörde bekannt.

Es wird ein Foto aus dem Jahr 2004 beigelegt, die dem Unterzeichner von örtlichen Tierschützern zur Verfügung gestellt und das im Jahr 2004 aufgenommen worden sind. Auf dem Foto ist ein Schild zu sehen, auf dem in türkischer Sprache steht: mit Betäubung 170 €, ohne Betäubung 200 €. Auf einem anderen Schild heißt es: Opfer 5 €.

Türkischer Text:

KURBAN	170€
YUZME	200€
ÜCRETİ	5€

Ein Mitarbeiter erklärte den Tierschützern auf Nachfrage die Bedeutung der Worte: „Die unterschiedlichen Preise sind mit oder ohne Betäubung.“

2. zum Leidensbegriff im Tierschutzgesetz

Die dargestellte Tötung der Schafe, die in dem Betrieb im Massenbetrieb stattfindet, stellt ein **erhebliches Leiden** im Sinne des § 17 Nr. 2 a) TierSchG dar. "Leiden" im Sinne des § 17 Nr. 2 a) Tierschutzgesetz sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern (BGH NJW 1987, 1833; OLG Düsseldorf NJW 1980, 411; OLG Frankfurt NStZ 1985, 130; OLG Zweibrücken OLGSt § 18 Tierschutzgesetz S. 1; LG Düsseldorf AgrarR 1980, 169 f; AG Düsseldorf AgrarR 1979, 228; Stober, Rechtsfragen zur Massentierhaltung, 1982 S. 64; BR-Drucks. 524/84 S. 19; VGH Mannheim NJW 1986, 396 f.).

Präzise ist der Leidensbegriff in § 17 TierSchG in einer Entscheidung des VGH Mannheim vom 15.12.1992 (Jagdrechtliche Entscheidungen VII Nr. 47) herausgearbeitet worden. Dieses Gericht schreibt zum Leidensbegriff:

„Er entstammt nicht der Veterinärmedizin, wo von einem Leiden im Sinne einer durch physische oder psychische Überlastung hervorgerufenen chronischen Erkrankung der Tiere ausgegangen wird. Vielmehr handelt es sich um einen eigenständigen Begriff des Tierschutzrechts, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er die von dem Begriff des Schmerzes nicht erfassten Unlustgefühle beinhaltet. Nach den Erkenntnissen der Tierpsychologie und der dazu gehörenden Verhaltensforschung werden Leiden durch der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Art-erhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch sonstige Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens verursacht. Diese Einwirkungen und Beeinträchtigungen finden in Verhaltensstörungen oder -anomalien ihren Ausdruck (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1980, 411; Lorz, a.a.O., § 1 RdNr. 27 m.w.N.). Der Begriff des Leidens verlangt einerseits keine andauernde oder gar nachhaltige Beeinträchtigung des Wohlbefindens. Andererseits beinhaltet er eine gewisse Erheblichkeit; danach bedeutet Leiden mehr als schlichtes Unbehagen, schlichte Unlustgefühle oder einen bloßen vorübergehenden Zustand der Belastung (vgl. BGH, Urt. v. 18.2.1987, DVBl. 1987, 679; Lorz, a.a.O., § 1 RdNr. 27, m.w.N.). Ein derartiges Verständnis des Leidens als unterhalb der Schwelle des Schmerzes und auch der dauernden (nachhaltigen) Beeinträchtigung des Wohlbefindens angesiedeltes erhebliches Unlustgefühl wird durch den in § 1 TierSchG zum Ausdruck gebrachten Gesetzeszweck nahegelegt. Danach ist aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen (S. 1); niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (S. 2). Der gesetzliche

Auftrag, bereits das Wohlbefinden des Tieres zu schützen, schließt es aus, an das Vorhandensein von Leiden höhere Anforderungen zu stellen als eine hinreichend erhebliche Beeinträchtigung eben dieses Wohlbefindens. Demgegenüber vermag der Einwand nicht durchzudringen, ein solches Verständnis führe dazu, dass tierisches Leiden rechtlich ernster genommen werde als menschliches. Denn das Tier braucht, da es von seinem Wesen her und aus seiner abhängigen Situation heraus grundsätzlich schwächer und gefährdeter ist als der Mensch, einen angemessenen Schutz. Es erfährt ihn - im Sinne eines ethischen, die Mitgeschöpflichkeit des Tieres voraussetzenden Tierschutzes - bereits gegenüber einem Tun, das "ohne vernünftigen Grund" oder "vermeidbar" gegen sein seelisches Wohlbefinden gerichtet ist."

3. zum Leiden beim Schächten

Folgendes sei grundsätzlich vorausgeschickt: Unabhängig von den gleich anzustellenden veterinärwissenschaftlichen Betrachtungen genügt schon ein Blick in den als Beweismittel beigefügten Film, um das Leiden des dort geschlachteten Schafes zu bejahen. Niemand hätte, wenn ein Mensch betroffen wäre, auch nur den geringsten Zweifel, dass dieser Mensch litte. Dazu bedürfte es auch keines Sachverständigen-Gutachtens oder ähnlicher wissenschaftlicher Belege. Der Leiter einer Staatsanwaltschaft, dessen Behörde in Anbetracht dieser Bilder von Menschen den Begriff des „Leidens“ fachwissenschaftlich klären wollte, würde von dem daraus entstehenden politischen und publizistischen Druck schier öffentlich „erschlagen“. Es stellt sich die Frage, warum das Leiden von Tieren andere so viel weniger überwältigende Gefühle auslöst. Jedenfalls bei vielen Menschen, denen das Evidenzerlebnis des Leidens von hochentwickelten Säugetieren versagt bleibt und die zusätzlich wissenschaftliche Beweise dafür sehen wollen, dass Leiden wirklich Leiden ist. Eine rationale Erklärung gibt es dafür nicht. Ihrer bedarf es aber auch nicht. Denn der § 17 TierSchG beruht wesentlich auf einem vom Gesetzgeber vorgenommenen Analogieschluss zwischen Mensch und Tier, der auch dann gälte, wenn die Leidensfähigkeit von Tieren lediglich eine gesetzliche Fiktion darstellte (vgl. Ort/Reckewell in: Kluge, TierSchG, Kommentar, 2002, Rdnr. 61 zu § 17 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung). Denn er entspricht eben der Ansicht des Gesetzgebers. Und das ist von den für den Gesetzesvollzug Verantwortlichen so hinzunehmen.

Aus wissenschaftlicher Hinsicht ist anzumerken, dass bei Schächtungen regelmäßig signifikant höhere Cortisol-Werte gemessen werden. Nach dem Schächtschnitt kommt es bei Tieren, die auf dem Rücken liegen, häufig zur Bildung von Blutseen an der Schnittstelle sowie zur Aspiration von Blut oder Mageninhalt mit entsprechender Erstickungsangst (vgl. v. Wenzlawowicz in: Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Tötung von Tieren und Kennzeichnung von Tieren, S. 70-76; vgl. auch Bierwirth-Wiest Amtstierärztlicher Dienst 2003, 342, 346: „*Der leidende Gesichtsausdruck der Tiere mit Gesichtsmuskelspiel, die panikartig und weit aufgerissenen Augen mit verdrehten Augäpfeln, das klagend-heisere Stöhnen und Brüllen auch nach der Durchtrennung der Luftröhre sowie insbesondere auch die Fähigkeit zu koordinierten Bewegungen waren vor Ort als Anzeichen einer intakten Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit zu werten*“). Durch das Niederwerfen, Andrücken und Festhalten des Tiere sowie das anschließende Strecken des Halses nach hinten entsteht aber in jedem Fall große Angst, besonders wegen der plötzlichen und unnatürlichen Körperdehnung. Fixierungsmaßnahmen - wie der auch hier zu beobachtende Griff ins Vlies - sind tierschutzwidrig (vgl. Stegen Deutsche tierärztliche Wochenschrift 2003, 193, 195). Der Schächtschnitt, d.h. die großflächige Durchtrennung der stark innervierten Halsregion bis zur Wirbelsäule, wird von den Tieren „erheblich als Schmerz verspürt“ (Schatzmann in: NZZ vom 10. 10. 2001; der Zitierte ist Professor für Veterinäranaesthesiologie an der Universität Bern). Luft- und Speiseröhre sind besonders schmerzempfindliche Organe, deren Verletzung selbst in tiefer Narkose noch erhebliche Schmerzreaktionen hervorruft (feststellbar u.a. durch

Atemstörungen, EKG-Veränderungen, Pulsfrequenz- und Blutdruckerhöhungen). In der Chirurgie ist die besondere Sensibilität der Halsregion durch den bekannten Carotis-Sinus-Effekt belegt. Abwehrbewegungen, zu denen es nach einer mehr oder minder langen Phase der Reaktionslosigkeit kommt, bestätigen das Schmerzempfinden; sie können es verstärken, indem aufgrund der Kopf- und Strampelbewegungen die Wundränder des Schnitts aneinander gerieben oder aufeinander gepresst werden (vgl. den Bericht der o. e. Schweizer Arbeitsgruppe, zitiert nach Horanyi, Das Schächtverbot zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Basel/Genf/München 2002, S. 212: „*Es waren deutliche, unzweideutige Reaktionen erkennbar*“). Die zuweilen geäußerte Vorstellung, die Tiere seien infolge des durch die Fixierung ausgelösten Stresszustandes in einer Art Schock, der das Schmerzempfinden verringere, ist unrichtig: „*Angst oder Stress bewirken, dass ein Tier bei einem schmerzhaften Eingriff viel eher und stärkeren Schmerz empfindet als ein Tier, das keine Angst hat*“ (Schweizerisches Bundesamt für Veterinärwesen, Information über Eingriffe am Tier, S. 4). Bei Schafen und Kälbern sind zusätzliche Leiden in beträchtlichem Ausmaß zu bejahen. „*Dass es sich beim Schächten um eine qualvolle Art des Tötens handelt, kann nach heutigen Kenntnissen nicht von der Hand gewiesen werden*“ (Schatzmann a.a.O.) Die Landestierärztekammer Baden-Württemberg hat „erhebliche Schmerzen und Leiden der Schlachttiere“ und das „Durchleiden einer langen Todesangstphase bei vollem Bewusstsein“ festgestellt (zitiert nach Reutlinger General-Anzeiger vom 30.07.2002, S. 14). Im Übrigen wird zum Begriff des Leidens auf die ausgezeichnete Kommentierung bei Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 2. Auflage, München 2007 ab Randnummer 8 zu § 4a TierSchG verwiesen sowie auf ein aktuelles wissenschaftliches Gutachten, das im Folgenden in Zusammenfassung wiedergegeben wird.

4. Aus dem wissenschaftlichen Gutachten des Beratungs- und Schulungsinstituts für schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachtieren, Schwarzenbek, von Martin von Wenzlawowicz und Karen von Holleben (Deutsches Tierärzteblatt 11/2007, S. 1388) zur Frage des Leidens geschächteter Tiere (Ergebnisse zusammengefasst):

„*Angst und damit verbundenes ängstliches Verhalten sind individuell und genetisch bedingt unterschiedlich. Im Hinblick auf die Schlachtung bedeutet dies, dass eine ganze Bandbreite von Symptomen unter dem Komplex Angst einzuordnen ist - zwischen offensichtlicher Unruhe und Fluchtversuchen bei weit aufgerissenen Augen einerseits und einem erstarrten Tier mit leicht bebenden Nüstern, das sich evtl. häufig über die Lippen leckt, andererseits. Bedeutsam sind Angst und Erregung auch im Hinblick auf die Wirksamkeit von Betäubungsmethoden und die Effektivität der Entblutung. Schmerz- und Stressreaktionen, z. B. im Zusammenhang mit der Schlachtung sind sehr variabel je nach individuellen und genetischen Prädispositionen. Schmerzäußerungen sind abhängig von der Stärke und Art des Schmerzes und können sehr unspezifisch sein, z. B. Schwanzwedeln oder Lecken. Während der betäubungslosen Schlachtung können Schmerzäußerungen maskiert sein, und zwar einerseits infolge von Bewegungseinschränkung, andererseits auch durch Lähmungen des Tieres infolge Durchtrennung des Rückenmarks. Im Hinblick auf die Beurteilung der Schmerzen während der (betäubungslosen) Schlachtung bedeutet dies:*

*Auch wenn keine Symptome von Leiden und Schmerzen festgestellt werden können, heißt dies nicht, dass die Tiere nicht leiden oder Schmerzen empfinden. Das **Ruhigstellen** von Rindern und Schafen zur betäubungslosen Schlachtung ist aufgrund der notwendigen Streckung des Halses und des Offenhaltens der Wunde auch nach dem Schnitt anspruchsvoll. Fehler bei der Fixierung können eine verlängerte Zeit bis zum Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit bedingen. Neurophysiologische Untersuchungen weisen darauf hin, dass*

*ein Schnitt, der so groß ist, dass die Tiere schnell durch Blutentzug sterben, in jedem Fall zu einer ausgedehnten Aktivierung des protektiven Systems führt, das dem Gehirn einen Gewebeschaden meldet und dem Tier somit Schmerzen zufügt. Als Konsequenz daraus muss gefolgert werden, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Tiere **während des Halsschnittes ohne vorherige Betäubung starke Schmerzen** empfinden können. Mögliche Ursachen für **Angst, Schmerzen und Leiden bei der Ausblutung** während der Zeitspanne der erhaltenen Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit sind Fluchtintentionen, Übelkeit bei abfallendem Blutdruck, mechanische Einflüsse auf die Wunde, Reizwirkungen von Blut und Mageninhalt, auch auf den Kehlkopf, sowie in Rückenlage Aspiration von Blut und Mageninhalt. Nach dem Schnitt ist die **Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit** nicht sofort erloschen. Die Zeitspanne kann dabei stark variieren. Bei Rindern und Schafen sind auch unter optimalen Bedingungen Zeitspannen von **ein bis zwei Minuten** möglich. **Effektivität und Geschwindigkeit der Ausblutung** sind von vielen, z. T. noch wenig erforschten Faktoren abhängig, die sich wiederum auf die Zeitspanne bis zum endgültigen Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit auswirken. Es muss davon ausgegangen werden, dass während dieser Zeit Manipulationen an der Wunde, die beispielsweise die Ausblutung verbessern sollen, als schmerzhaft empfunden werden können.“*

5. Zusammenfassung

Es kann somit auch im vorliegenden Fall als nachgewiesen gelten, dass bei dem im Filmausschnitt betroffenen Schaf sowie bei den bereits am Boden liegenden verblutenden Tieren - die Länge des Kabels an der Betäubungszange hätte eine Betäubung an der Stelle, an welcher die Schafe zur Entblutung aufgereiht waren, gar nicht möglich gemacht - aber auch bei den anderen seit Jahren dort geschächteten Tieren Leiden verursacht worden sind.

Diese Leiden waren auch **erheblich**. Insoweit wird zur Ausgrenzung von Bagatellfällen ein Merkmal verwendet, das zwar - ebenso wie im Rahmen anderer Gesetzesbestimmungen (vgl. etwa § 184 StGB) - als Rechtsbegriff zu qualifizieren ist, wegen seines feststehenden Bedeutungsgehalts aber keine Auslegungsfragen aufwirft. Ein ernster Zweifel daran kann schon in Anbetracht der beigefügten Beweismittel nicht aufkommen. Der Begriff stellt ein Synonym dar zu den Begriffen "beträchtlich", "gravierend", "gewichtig" (BGH NJW 1987, 1833). Dieses Tatbestandsmerkmal ist hier zu bejahen, weil das Leidenlassen der Tiere wiederholt geschehen ist und - eingebettet in einen geschäftsmäßigen Ablauf - offenkundig dazu dient, durch Schnelligkeit beim Schlachtvorgang den kommerziellen Gewinn des Unternehmens zu steigern und das ohne jede Rücksicht auf das Wohl der Tiere. Der im Film agierende Mitarbeiter des Herrn Xxxxx stellt sich nach dem zudem unsachgemäß durchgeführten Schächtschnitt (mehrmaliges Nachschneiden mit einem zu kurzen Messer) mit dem Fuß auf den Hals des Tieres, um es am Aufstehen zu hindern. Unter diesen Umständen ist auch die „**Rohheit**“ im Sinne des § 17 Nr. 2 a) TierSchG zu bejahen. Roh ist eine Handlung dann schon, wenn sie einer gefühllosen Gesinnung entspringt (Ort/Reckewell a.a.O., Rdnr. 31 zu § 17). Das bedeutet, dass eine gefühllose Gesinnung dann vorliegt, wenn der Täter bei der Misshandlung das notwendig als Hemmung wirkende Gefühl für den Schmerz des Tieres verloren hat, das sich in gleicher Lage aber bei jedem menschlich und verständig Denkenden eingestellt haben würde (Ort/Reckewell a.a.O. m.w.N.). Ein auch von den religiösen Vorschriften geforderter achtungsvoller Umgang mit dem Tier ist hier ebenso wenig erkennbar wie eine Berücksichtigung der gleich nachfolgend in ihrem Zusammenhang zitierten normativen Forderung: „**Eine Beunruhigung des Tieres, z.B. durch Personenverkehr, andere Tiere, Tierkörper, helle Schutzkleidung, Lärm oder Blutgeruch ist zu vermeiden.**“ Angesichts des gezeigten Umgangs des in dem Film zu

sehenden Schlachters wird niemand ernstlich dessen gefühllose Gesinnung unter Berücksichtigung des dargestellten Begriffsinhaltes verneinen können.

Die Täter handelten auch ohne Rechtfertigungsgrund. Sie haben über keine Genehmigung verfügt und hätten auf der Grundlage der in Niedersachsen geltenden Weisungslage auch keine erhalten können. Die Weisungslage stellt sich auf der Grundlage des nachfolgend wiedergegebenen Erlasses des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums wie folgt dar:

Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 4a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 des Tierschutzgesetzes an Angehörige des islamischen Glaubens – Erlass vom 27.01.2003, Az. 108-42506/5-134 (E)

- 4.1 Die Tiere dürfen erst dann an die Schlachtstätte geführt werden, wenn die Vorbereitungen abgeschlossen sind und die sachkundige Person zum Schächten bereit ist. Die Tiere müssen einzeln und nacheinander in den räumlich abgetrennten Schlachtbereich/Schlachtraum geführt werden. Eine Beunruhigung der Tiere, z. B. durch Personenverkehr, andere Tiere, Tierkörper, helle Schutzkleidung (dunkelgrüne Schutzkleidung ist geeigneter als helle), Lärm oder Blutgeruch ist zu vermeiden. Im Schlachtraum sollen sich nur die für eine Schlachtung erforderlichen Personen aufhalten.*
- 4.2 Die Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl sachkundiger Personen zur durchgehend ordnungsgemäßen Durchführung des Schlachtens ohne Betäubung im Schlachtbetrieb muss gegeben sein. Dabei sind Tätigkeiten zur Fixation der Tiere, insbesondere der Schafe, zu berücksichtigen.*
- 4.3 Am Schlachtplatz ist ein geeignetes, funktionsfähiges und regelmäßig gewartetes Betäubungsgerät einsatzbereit für Notfälle vorzuhalten.*
- 4.4 Im Schlachtraum müssen geeignete Vorrichtungen zum Fixieren des zu schächtenden Tieres vorhanden sein. Diese müssen gewährleisten, dass in jedem Einzelfall das Tier ohne unnötige Belastung ruhiggestellt und eine ungehinderte und sichere Durchführung des Schächtschnittes sowie eine ungestörte Entblutung gewährleistet wird. Das Niederschnüren eines Tieres ist nicht zulässig. Geeignet sind Fixiereinrichtungen, die die Bewegung des Kopfes unterbinden und das Strecken des Halses bewirken. Schafe können von Hand durch Umsetzen auf die Sitzbeinhöcker oder durch Fixieren auf einem Schragen in Rückenlage ruhiggestellt werden, wobei Fesselungen oder Griffe in das Wollvlies zu unterlassen sind. Für Rinder ist in jedem Fall eine geeignete mechanische Fixiereinrichtung vorzuhalten; zur Beurteilung sind dem Antrag Unterlagen über die bauliche Gestaltung und Funktion der Einrichtung beizufügen. Da insbesondere für die Fixierung von Rindern derzeit geeignete Geräte nicht bekannt sind, muss die im Antrag bezeichnete Fixiervorrichtung vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung/Inbetriebnahme von der zuständigen Behörde - ggf. unter Beiziehung der technischen Sachverständigen des Nds. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - überprüft werden.*

III. Strafanzeige gegen Frau Dr. Xxxxx, zuständige Amtstierärztin

Strafanzeige muss auch erstattet werden gegen die Amtstierärztin des Landkreises Stade, Frau Dr. Xxxxx, wohnhaft „XXXXXX, XXXXX XXXXX“, wegen des Nichteinschreitens gegen die gegen § 17 TierSchG verstoßenden Aktivitäten der unter II. 1. Genannten, obwohl sie darüber seit Jahren unterrichtet war (Vergehen nach § 17 Nr. 2 b) TierSchG, § 13 StGB durch Unterlassen bei eigener Garantenstellung). Sie hat offenkundig unter Missachtung ihrer Garantenstellung für die Unversehrtheit der Tiere dem Treiben in ihrem Zuständigkeitsbereich kein Ende gesetzt hat (vgl. zur Strafbarkeit von Amtsveterinären, die ihren Pflichten nicht nachkommen: Kemper, NUR 2007, 790). Amtstierärztinnen und Amtstierärzte haben als Amtsträger eine Garantenstellung inne und tragen die durch § 17 TierSchG strafrechtlich sanktionierte XXXXXntwortung dafür, dass dieses durch § 16 TierSchG statuierte staatliche Wächteramt auch wahrgenommen wird. Sie sind mithin grundsätzlich verpflichtet, tätig zu werden und einzuschreiten, wenn sie Tatsachen erfahren, die auf vergangene, aktuelle oder künftige Verstöße gegen Tierschutzrecht schließen lassen. Ihre persönliche Pflicht beruht dabei auf der entsprechenden Pflicht ihrer Behörde, deren Erfüllung ihnen als dienstliche Aufgabe obliegt. Frau Xxxxx hat vorsätzlich das unerlaubte betäubungslose Schlachten in dem ihr übertragenen Zuständigkeitsbereich zugelassen und hat - amtspflichtwidrig und entgegen ihrer Garantenstellung - die erforderlichen, ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen unterlassen.

Das vorsätzliche Handeln der Frau Dr. Xxxxx ergibt sich aus Folgendem: Im Dezember 2006, kurz vor dem damaligen Opferfest, äußerte sie sich zum Thema als die örtlich zuständige Amtsveterinärin in einem Artikel im Stader Tagblatt: In Deutschland dürfe grundsätzlich nicht ohne Betäubung geschlachtet werden, *„es sei denn, es ist aufgrund zwingender Einhaltung religiöser Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung erwirkt worden.“* Im Kreis Stade sei ihres Wissens noch nie ein solcher Antrag gestellt worden. Deshalb müsse - wie es dem allgemeinen deutschen Schlachtrecht entspreche - das Tier vor dem Durchschneiden der Kehle mit einer Elektrozange betäubt werden: *„Zwei Elektroden werden seitlich angesetzt, dann wird der Kopf durchströmt.“* Ob das Tierschutzgesetz eingehalten worden sei, werde - so die Amtsveterinärin weiter - nur stichprobenhaft überprüft. Möglicherweise werde es eine Stippvisite in der türkischen Schlachtereie in Xxxxx geben.

Die Amtsveterinärin wusste also zum Zeitpunkt der fraglichen Filmaufnahmen im Jahre 2007 von den Vorgängen in diesem Schlachtbetrieb. Neben einem ausdrücklichen Hinweis des LAVES (Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit), dass anlässlich des Opferfestes, dessen Datum bekannt war, alle genehmigten Schlachtungen ohne Betäubung durch die Veterinärbehörden besonders zu überwachen seien, musste die Veterinärin auch nach den entsprechenden ihr bekannten Vorkommnissen in dieser Schlachtstätte in der Vergangenheit, außerhalb und während des Opferfestes bereits in den Jahren zuvor, unbedingt von einer akuten Gefährdung der Schlachttiere besonders zum Opferfest ausgehen.

Entgegen der Ankündigung der Amtsveterinärin ist behördlicherseits offenkundig nichts geschehen ist, wird vielmehr bis heute quasi unter den Augen der Behörde schwarz weiter geschlachtet und dass in einem gewerblich erheblichen Umfang. Damit hat die Amtstierärztin unter Missachtung ihrer Garantenstellung für die Unversehrtheit der Tiere dem Treiben in ihrem Zuständigkeitsbereich kein Ende gesetzt hat (vgl. zur Strafbarkeit von Amtsveterinären, die ihren hoheitlichen Pflichten nicht nachkommen: Kemper, NUR 2007, 790). Nach der sogenannten Funktionenlehre (vgl. Stree in: Schönke-S., StGB, 25. Auflage, § 13 Rdnrn. 8 f. mit weiteren Nachweisen) wird nach dem sozialen Sinngehalt heute nur noch zwischen Garantenstellungen aus der Pflicht zur Beherrschung einer Gefahrenquelle und aus der Pflicht zum Schutz eines Rechtsguts unterschieden. Für die Arbeit im Aufgabenbereich des

Veterinärämtes ist kennzeichnend, dass der für die Überwachung einer Tiere nutzenden Einrichtung zuständige Amtstierarzt im Rahmen eines längerfristigen Arbeits- und Betreuungszusammenhangs tatsächlich den Schutz der dort gehaltenen Tiere übernimmt. Ihm erwächst daher aus der eigenen, von ihm übernommenen Aufgabenerfüllung eine Garantenpflicht aus tatsächlicher Schutzübernahme. Diese Rolle als Beschützergarant im Hinblick auf das Rechtsgut des Schutzes des Tieres vor der rechtswidrigen Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden ist das strafrechtliche Gegenstück des Gesetzesauftrags des § 16 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG. Und - konkret hinsichtlich des Schächtens - lässt sich das dem bereits genannten ministeriellen Erlass vom 27.01.2003, Az. 108-42506/5-134 (E) entnehmen, in dessen Nr. 7. an die zuständigen örtlichen Behörden und damit insbesondere deren Leiterin, die ausweislich ihrer Einlassung in der Presse um das Problem wusste, somit ausdrücklich die Weisung erging, die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen einschließlich der Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG durch amtliche Überwachung sicherzustellen und sämtliche genehmigten Schlachtungen ohne vorherige Betäubung unter die amtliche Aufsicht einer Tierärztin oder eines Tierarztes zu stellen, um einen schonenden Umgang mit den Tieren, das ausreichende Fixieren, den sachgemäßen Schächtschnitt zu gewährleisten. Hätte solches schon bei Erteilung einer Schächtgenehmigung geschehen müssen, gilt das noch viel mehr, wenn - wie hier - eine Schächtgenehmigung nicht einmal beantragt worden ist, der zuständigen Beamtin aber gleichwohl das betäubungslose Schlachten bekannt war und ist.

Im Übrigen wäre - das sei nur ergänzend erwähnt - nach § 4 Abs. 8 der Tierschutzschlachtverordnung - dem Herrn Xxxxx die Sachkundebescheinigung zu entziehen (was einem Tätigkeitsverbot entspricht) gewesen, wenn Personen mehrfach nicht unerheblich gegen Anforderungen dieser Verordnung verstoßen haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieses auch weiterhin geschehen wird.

IV. abschließende und ergänzende Bemerkungen

Der Unterzeichner bietet namens der Anzeigerstatterinnen an, der Staatsanwaltschaft Stade neben der Vorlage des mit übersandten Filmausschnitts und des Fotos eine Reihe von Zeugen zu benennen, die über die konkreten Geschehnisse in dem betroffenen Betrieb bzw. die Nicht-Aktivitäten der Amtstierärztin Dr. Xxxxx berichten könnten. Der Unterzeichner geht davon aus, dass die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Offizialmaxime auf dieses ihr hiermit ausdrücklich unterbreitete Angebot eingehen wird.

Hans-Georg Kluge,
Rechtsanwalt